

Wien im Juni. 2016

Wien: It.Wiener Luftreinhaltegesetz (Wiener Feuerpolizei-, Luftreinhalte- und Klimaanlagengesetz WFLKG) neu ab 6/2016 :

Prüfpflicht besteht nun für **alle** Feuerstätten. Feuerstätten sind u.a. auch Gas-Heizkessel, Gas-Thermen, Warmwasserbereiter und Durchlauferhitzer).

In Wien (für gasförmige Brennstoffe) in folgenden **Intervallen**:

- **< als 26 kW: alle vier Jahre**
- **ab 26 kW bis 50 kW: alle zwei Jahre**
- **> 50 kW: jährlich**

Abgasmessungen in Wien sind durch behördlich bestellte (MA 36) **Überprüfungsorgane** gemäß **ÖNORM 7443-7** bzw **ÖVGW Prüfnorm PG 307** vorzunehmen, das heißt **durch den Werkkundendienst** oder **Installateure mit Meßbefugnis, Rauchfangkehrer, Ziviltechniker**. Die Kosten sind in der Überprüfungs-entgeltverordnung festgelegt .

Der Anlagenbetreiber erhält eine **Plakette am Gerät** und den vom Überprüfungsorgan unterfertigten **Meß-Befund** (Kopie an die MA 36) . Ein Service-/Wartungsbericht ist nicht ausreichend.

Dem zuständigen Rauchfangkehrer ist vom Betreiber auf Verlangen der Überprüfungsorgan der Befund der Feuerstätte vorzulegen. Sollte auch nach Einräumung einer Nachfrist (**8 Wochen**) kein entsprechender Befund vorgelegt werden, muss der Rauchfangkehrer eine Anzeige beim Magistrat der Stadt Wien erstatten (Verwaltungsstrafe !) . **Bei Geräten, für die bislang keine Meßpflicht bestanden hat (Geräte unter 15kW) gilt eine Frist von 2 Jahren ab 04.06.2016.**

In Wien seit 4.6.2016: Grenzwerte (gemessen bei 3% O₂) – auch für Altanlagen: .

Emissionsgrenzwerte für Heizgeräte in mg/m³ für **CO=100**, für **NO_x=120**,

Abgasverlust **q_A max. =10%** bei **allen** Geräten

Emissionsgrenzwerte für Warmwasserbereiter in mg/m³ für **CO=200**, für **NO_x=300**,

Abgasverlust **q_A max. =14%**

Bei älteren Geräten (speziell GWU, LE/LL, etc.) stellt besonders der Abgasverlust ein gewisses Risiko dar. Bei **Grenzwertüberschreitungen** gilt folgendes:

Wenn die Behebung nicht durch Wartung oder Reparatur erfolgen kann und wesentliche Teile des Gerätes oder das Gerät als ganzes getauscht werden muss, hat der Betreiber höchstens 2 Jahre Zeit den Tausch durchführen zu lassen, sofern es nicht zu einer unzumutbaren Belästigung anderer kommt (in diesem Fall besteht die Verpflichtung zur sofortigen Stilllegung der Anlage bis zur Sanierung). Sollten die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100% (doppelter Wert) und die Abgasverluste um nicht mehr als 20% (Faktor 1,2) überschritten werden erhöht sich die Frist auf höchstens 5 Jahre.

Bei **Montagen** ist ab sofort immer eine Abgasmessung zu machen und dem Betreiber eine Kopie auszuhändigen. Weiters muss ein Anlagenblatt gem. Muster (bei Fr. Frank) ausgefertigt werden und bei der Anlage für den Rauchfangkehrer hinterlegt werden

Niederösterreich:

Neue NÖ Bauordnung bzw. NÖ Bautechnikverordnung 2014 v.15.1.2015

Periodische Überprüfung von Feuerstätten: Feuerstätten von **Zentralheizungsanlagen** :
regelmäßige

Prüfpflicht ab 6 kW Leistung auf einwandfreie Funktion und Emissionen.

In N.Ö. Prüfpflicht seit 2/2015 betr. alle Feuerstätten **ab 6 kW** in folgenden Intervallen :

- über **6kW** bis **50kW** **alle 3 Jahre**
- ab **50kW** **1 x jährlich**

Neu: Grenzwerte CO < 100 mg/m³, qA = max.10% (Altgeräte CO < 200 mg/m³, qA 14%)

NOx : in N.Ö. keine Messung

Für NÖ befugte Fachleute für Gasfeuerungen bis 2 MW sind nach Abs. 5 BauO NÖ **befugte Gewerbetreibende** (Kenntnisse und Fertigkeiten sind lt§34 (4) nachzuweisen) **und deren Mitarbeiter.**

Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz (WHKG) - die wichtigsten Änderungen ab 5.6.2016

Das neue Heizungs- und Klimaanlagegesetz tritt am 5. Juni 2016 in Kraft. In diesem Gesetz wurde der Rauchfangkehrer als Überwachungsstelle eingesetzt. Als Überwachungsstelle hat er unter anderem auch zu prüfen, ob für jede Neuanlage ein Anlagendatenblatt (Anlage 1 WHKG 2015), siehe „[Beilage A ANLAGENDATENBLATT](#)“, (laut Entgeltverordnung) und bei Anlagen über 20 kW auch ein Nachweis hinsichtlich der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizwärmebedarf des Gebäudes (Anlage 3 WHKG 2015), siehe „[Beilage B PRÜFBERICHT KESSELDIMENSIONIERUNG - EMPFEHLUNGEN ZUR VERBESSERUNG DER ENERGIEEFFIZIENZ](#)“ (laut Entgeltverordnung), vorhanden ist.

Ohne diese Unterlagen kann der Rauchfangkehrer keinen positiven Endbefund erstellen.

Um die Erstellung eines Endbefundes für unsere Kunden nicht zu verzögern, müssen diese Nachweise unmittelbar nach Montage einer neuen Gasfeuerstätte an den zuständigen Rauchfangkehrer gemailt werden. Der Rauchfangkehrerbetrieb sendet im Gegenzug seine Endbefunde unverzüglich per Email an Wiener Netze und in CC an den Installateur, damit das Installationsunternehmen die Installationsanzeige „mit Probetrieb“ bei den Wiener Netzen einreichen kann.

Weiters ist innerhalb von vier Wochen ab Inbetriebnahme eine Abgasmessung durch ein befugtes Prüforgan durchzuführen und mittels Prüfbefund und Prüfplakette wie gehabt zu bestätigen. Die neuen Prüfplaketten erhalten Sie wie bisher bei der Genossenschaft der Rauchfangkehrer auch mit Ihren Firmendaten erhältlich (Anlage 4 WHKG) siehe „[Beilage C PRÜFPLAKETTE](#)“. (laut Entgeltverordnung)

EWG „Wr. Rauchfangkehrermeisterschaft“
office@ewg.wien
1090 Wien, Dietrichsteingasse 4
Tel.: 01/317 25 71

Die neuen Emissionsgrenzwerte wurden im Abschnitt 4 festgesetzt, siehe „[Beilage D EMISSIONSGRENZWERTE UND ABGASVERLUSTE](#)“ und „[Beilage E PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN](#)“ (laut Entgeltverordnung)

Entgegen der bisherigen Vorschriften sind zukünftig ausschließlich die Fachunternehmen für die sachgemäße Durchführung der Überprüfung verantwortlich, welche sich jedoch ihrer entsprechend befähigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als Prüforgane unverändert bedienen können.

Wichtiger Hinweis:

Prüforgane, die nach den bisher geltenden Vorschriften zum Überprüfungsorgan bestellt waren und die Anforderungen erfüllten, haben **innen einem Jahr** nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um die **Zuteilung einer Prüfnummer für das jeweilige Fachunternehmen** gemäß § 28 Abs. 1 bei der MA 36 anzusuchen. Während dieser Zeit können sie weiter als Überprüfungsorgan tätig sein.

Zukünftig müssen Prüforgane regelmäßig, längstens im Abstand von fünf Jahren, Schulungen absolvieren um stets auf dem Laufenden zu sein. Die Wiener Landesinnung wird hier eine entsprechende Schulung anbieten.

Die Tarife wurden neu festgesetzt, siehe „[Beilage F ENTGELTVERORDNUNG](#)“

Weiterführende Informationen erhalten Sie bei den nächsten Marktpartnerabenden im Herbst.

Mi. 19.10.2016, Mo. 24.10.2016, Di. 8.11.2016, Mi. 16.11.2016, Di. 29.11.2016

Abschließend noch der Link zum neuen Gesetzestext des [WHKG](#) (Artikel II)

Anlage 1

ANLAGENDATENBLATT

Feuerungsanlage/ Blockheizkraftwerk (BHKW) (Fabrikat / Type)	Heizkessel / BHKW:		
Art der Feuerungsanlage	Brenner:		
Brenner	<input type="checkbox"/> Standardkessel	<input type="checkbox"/> Niedertemperatur	<input type="checkbox"/> Brennwert
Brennstoffwärmeleistung	<input type="checkbox"/> Wechselbrand	<input type="checkbox"/> Zweikammer	<input type="checkbox"/> sonstiges
Nennwärmeleistung	<input type="checkbox"/> atmosphärisch	<input type="checkbox"/> Gebläse	
Wärmeleistungsbereich			kW
Herstellnummer und Baujahr			kW
Zulässige Brenn- / Kraftstoffe			kW
Pufferspeichervolumen			m ³

Betreiberin/Betreiber (Name und Anschrift)	
Adresse des Aufstellungsortes	
Anlagennummer (optional)	
Beheizbare Nutzfläche	m ²

Feuerungsanlage/BHKW wurde eingebaut durch:

Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Änderungen an der Feuerungsanlage/BHKW:

Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	

Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung / Warmwasserbereitung			
<input type="checkbox"/> Reserveanlage	<input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen	<input type="checkbox"/> Solaranlage	<input type="checkbox"/> Sonstiges

Anlage 3

**PRÜFBERICHT Kesseldimensionierung -
Empfehlungen zur Verbesserung der Energieeffizienz**

Betreiberin/Betreiber (Name und Anschrift)	
Adresse des Aufstellungsortes	

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat/Type/ Nennwärmeleistung)			
Anlagennummer *			

Prüfung der Anlage	
Umwälzpumpe regelbar	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wärmedämmung an Heizungsrohren / am Pufferspeicher ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Pufferspeichervolumen ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Regelung des Wärmeverteilsystems ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kessel überdimensioniert	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz

Wartung durch Fachfirma	<input type="checkbox"/>
Durchführung einer Energieberatung	<input type="checkbox"/>
Erstellung eines Energieausweises	<input type="checkbox"/>
Regelung und hydraulischen Abgleich durch Fachfirma überprüfen lassen (Durchflussmengen, Regelintervalle, Pumpenleistung, Entlüften der Heizkörper, Pumpendruck, etc.)	<input type="checkbox"/>
Nachrüsten eines Pufferspeichers	<input type="checkbox"/>
Wärmedämmung an Heizungsrohren / am Pufferspeicher verbessern	<input type="checkbox"/>
Austausch der Umwälzpumpe	<input type="checkbox"/>
Nachrüsten eines Pufferspeichers	<input type="checkbox"/>
Austausch des Heizkessels	<input type="checkbox"/>

Firmenstempel Unterschrift des Prüforgans	
Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers:	

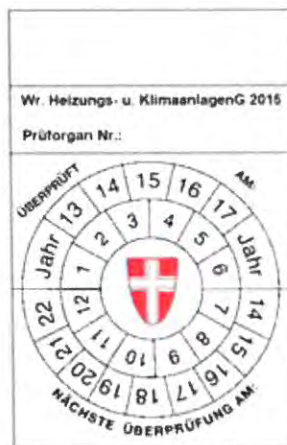
Anlage 4

Prüfplakette

Die Prüfplakette ist entsprechend unten stehender Abbildung in drei Abschnitte geteilt:

- im oberen Abschnitt kann der Name der überprüfenden Fachperson bzw. die Firma des überprüfenden Fachunternehmens mit den entsprechenden Kontaktdaten angeführt werden;
- im mittleren Abschnitt ist die jeweilige Prüfnummer gem. § 28 anzuführen;
- im unteren Abschnitt sind im inneren Kreis der Monat der Überprüfung, im oberen äußeren Halbkreis das Jahr der Überprüfung und im unteren äußeren Halbkreis das Jahr der nächsten erforderlichen Überprüfung deutlich erkennbar zu markieren.

Form und Größe der Prüfplakette haben im Wesentlichen unten stehender Abbildung zu entsprechen, wobei geringfügige Abweichungen zulässig sind.



Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

§ 16. (1) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
CO (mg/m ³)	3.500	1.500
NO, Einzelöfen, Warmwasserbereiter über 15 kW (mg/m ³)	900	900
NO, alle übrigen über 15 kW (mg/m ³)	600	600

Die Grenzwerte für CO und NO, sind für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwert:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO, Einzelöfen, Warmwasserbereiter über 15 kW (mg/m ³)	400
NO, alle übrigen über 15 kW (mg/m ³)	150

Die Grenzwerte für CO und NO, sind auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m ³)	100	200
NO, Einzelöfen, Warmwasserbereiter über 15 kW (mg/m ³)	300	300
NO, alle übrigen über 15 kW (mg/m ³)	120	120

Die Grenzwerte für CO und NO, sind auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800*
OGC (mg/m ³)	50
NO, (mg/m ³)	500

Die Grenzwerte für CO, NO,, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50 % der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50 % überschritten werden.

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO, (mg/m ³)	450
SO, (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter:	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	200
SO ₂ (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Anlage 2

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN
Gasförmige und flüssige Brennstoffe

HEL HEL-schwefelarm HL Erdgas Flüssiggas

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Adresse der Anlage			
Anlagennummer*			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe ord.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbrennungsluftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Dichtheit Heizkessel einschl. Verschlüsse	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messwerte		Beurteilungswert	Grenzwert
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%
Verbrennungslufttemperatur	°C		
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%	NO _x -Gehalt bei 3 % O ₂	mg/m ³
CO-Gehalt	ppm		
Kesseltemperatur	°C	CO-Gehalt bei 3 % O ₂	mg/m ³
Förderdruck Abgasanlage	Pa		
Rußzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung
			Mittelwert

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift der Betreiberin / des Betreibers			

bei einer Überprüfung nach § 3 in der Höhe des in der Anlage unter Tarif C Post 10 genannten Betrages verrechnet werden, sofern die Überprüfung durch das Überprüfungsorgan nicht gemeinsam mit einem Überprüfungs- oder Reinigungstermin gemäß § 15a Abs. 1 WFLKG vorgenommen werden kann.

(2) Bei mehreren Heizungs- bzw. Klimaanlage im selben Gebäude gebührt der Zuschlag nach Abs. 1 nur einmal je Überprüfungstermin.


		Anlage
Tarif A	Preis in Euro	
1. Prüfung der Funktion, Bestimmung des Abgasverlustes, Messung der Emissionen, Auswertung der Messergebnisse, Erstellung des Überprüfungsbefundes, Ausstellen einer Überprüfungsplakette, je Feuerstätte	40,-	<i>= ex kl. Geräte einstellingsarbeiten v. Probelauf etc.</i>
2. Durchführung einer Staubmessung gemäß § 2 Abs. 3 der Abgas- und Emissionsgrenzwertverordnung, LGBl. für Wien Nr. 23/2004 (bei Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 2 000 kW)	1 090,-	
3. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	22,-	
Tarif B	Preis in Euro	
1. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW	144,-	
2. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizbedarf oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt, bei Anlagen ab 100 kW, je angefangener Viertelstunde	36,-	
3. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	22,-	
Tarif C	Preis in Euro	
1. bei einem Innengerät	107,-	
2. bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	88,-	
3. bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	77,-	
4. bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	72,-	
5. bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	70,-	
6. ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	67,-	
7. pro Außeneinheit	77,-	
8. Ausstellung des Prüfbefundes	14,-	
9. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hierfür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	22,-	

TARIF

Home | Kontakt | Sitemap | Impressum | English

BUNDESKANZLERAMT RECHTSINFORMATIONSSYSTEM

RIS

Bundesrecht Landesrecht Gemeinderecht EU-Recht Judikatur Erlässe SV-Re**Gesamtabfrage****Landesrecht Wien: Gesamte Rechtsvorschrift für
Überprüfungsentgeltverordnung, Fassung vom 03.06.2016**[Druckansicht](#)Andere Formate:  **Langtitel**

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Feuerstätten und Klimaanlage festgesetzt wird (Überprüfungsentgeltverordnung)

Änderung

LGBI. Nr. 59/1990
LGBI. Nr. 42/1992
LGBI. Nr. 108/2001
LGBI. Nr. 52/2006
LGBI. Nr. 32/2009

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 15 Abs. 9 und 14 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes, LGBI. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Luftreinhaltenovelle 1982, LGBI. für Wien Nr. 17, wird verordnet:

Text

§ 1. Für Überprüfungen von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW hinsichtlich ihrer Funktion und ihres Wirkungsgrades und der von ihnen ausgehenden Emissionen darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter Tarif A Post 1 und 2 genannte Entgelt verrechnet werden.

§ 2. Für die einmalige Prüfung von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 20 kW, die älter als 15 Jahre sind, darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter Tarif B Post 1 und 2 genannte Entgelt verrechnet werden.

§ 3. Für die alle drei Jahre und für die alle zwölf Jahre durchzuführenden Überprüfungen von Klimaanlage mit einer Gesamtkälteleistung von mehr als 12 kW darf einschließlich der Umsatzsteuer höchstens das in der Anlage unter Tarif C Post 1 bis 9 genannte Entgelt verrechnet werden.

§ 4. Für Überprüfungen nach den §§ 1, 2 oder 3 an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sowie in den Nachtstunden (ab 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages) darf ein Zuschlag von 100 vH verrechnet werden.

§ 5. (1) Als Wegzeitentgelt darf bei einer Überprüfung nach § 1 ein Zuschlag in der Höhe des in der Anlage unter Tarif A Post 3 genannten Betrages, bei einer Überprüfung nach § 2 in der Höhe des in der Anlage unter Tarif B Post 3 genannten Betrages und



Zum Seitenanfang

© 2016 Bundeskanzleramt Österreich

